

Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabe- versicherung

Wegleitung

(vom 1. Juli 1986)



Ausgabe vom 1. Januar 2002

I. UMFANG DER VERSICHERUNG

Obligatorische Versicherung

Alle im Kanton Luzern gelegenen Gebäude sind bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern und dürfen nicht anderweitig versichert werden. (§ 9 GVG)

Gebäude im Sinne des Gesetzes ist jede ober- oder unterirdische bauliche Anlage, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist. (§ 2 GVV)

Nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes gelten:

- a) Fahrnisbauten
- b) Bauten mit einem Versicherungswert unter Fr. 5'000.–
- c) Bauten mit einem Versicherungswert unter Fr. 20'000.–, wenn sie ohne Baurecht auf fremden Boden erstellt worden sind. (§ 2 GVV)

Freiwillige Versicherung

Gebäudeähnliche Objekte können bei der Gebäudeversicherung versichert werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes gelten für die freiwillige Versicherung gebäudeähnlicher Objekte sinngemäss.

Die freiwillige Versicherung ist kündbar. Kündigungsberechtigt sind der Eigentümer und die Gebäudeversicherung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Aus wichtigen Gründen kann die Gebäudeversicherung das Begehren um eine freiwillige Versicherung ablehnen. (§ 12 GVG)

Gebäudeähnliche Objekte

Als gebäudeähnliche Objekte gelten:

- a) selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken, Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Schwimmbekken, Stützmauern und Einfriedungen;
- b) Bauten gemäss § 2 GVV Abs. 2 lit. b und c (vgl. § 7).

Mit dem Gebäude versicherte Einrichtungen

Mit dem Gebäude sind versichert:

- a) im Wohnhaus: alle Einrichtungen mit Ausnahme der Möbilierung und kleinerer Haushaltapparate sowie mit Ausnahme aller Einrichtungen, die vom Mieter oder Pächter installiert worden sind und die nicht ins Eigentum des Gebäudeeigentümers übergehen; (§ 3 GVV)
- b) in allen andern Gebäuden: die gebäudevollendenden, ortsgebundenen sowie alle dem Eigentümer gehörenden und mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen, mit Ausnahme der ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienenden Anlagen wie Maschinen und Apparate. Für Wohnungen in derartigen Gebäuden gilt lit. a sinngemäss. (§ 3 GVV)

Investitionen durch Dritte

(Mieter, Pächter)

- a) **Eigentliche Gebäudebestandteile** wie Zwischenböden, Treppen, Wände und Unterdecken (ausgenommen mobile Stellwände und Dekorationsdecken), Wand- und Bodenbeläge sowie alle fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen (z.B. Lifte), die ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können, werden von der Gebäudeversicherung versichert und sind im Protokoll des Gebäudeeigentümers aufzuführen. Die vertraglichen Vereinbarungen sind Sache zwischen Gebäudeeigentümer und Mieter oder Pächter; sie berühren die Gebäudeversicherung nicht.
- b) **Gebäudezubehören**, die Eigentum des Mieters oder Pächters sind (Ladeneinrichtungen, Maschinen, Apparate, usw.) sind privat zu versichern. Obligatorische Zubehören, die mit dem Gebäude besonders eng verbunden sind und die auch über das derzeitige Miet- oder Pachtverhältnis hinaus im Gebäude verbleiben (z.B. Küchen, Toiletten, usw.) können bei Vereinbarung zwischen Gebäude- und Zubehöreneigentümer mit dem Gebäude versichert werden. Als Versicherungsnehmer gilt in diesem Fall der Gebäudeeigentümer.

II. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBÄUDE- UND FAHRHABEVERSICHERUNG

1. Mit dem Gebäude sind zu versichern:

a) allgemein:

Die gebäudevollendenden, ortsgebundenen Teile und Einrichtungen innerhalb des Gebäudes, die zu seiner Grundausstattung gehören, wie

- Türen, Treppen, Lifte, Fenster, Fensterläden, Bodenbeläge, Wandschränke und eingebaute Möbel;
- sanitäre Einrichtungen;
- Beheizung, Belüftung und Klimatisierung;
- feste Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen, welche dem Gebäude dienen;
- Telefonleitungen;
- Beleuchtungsanlagen, die der Raumbeleuchtung dienen und die üblicherweise beim Erstellen des Baues installiert werden.

b) in Wohnhäusern:

- Küchenkombinationen, Kochherde, Kühlschränke, Boiler;
- Waschherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner;
- auf die Raummasse zugeschnittenen Bodenbeläge;
- eingebaute Gegensprechanlagen.

c) in anderen Gebäuden:

- Küchen- und Wäscheeinrichtungen in Heimen, Spitälern, Schulküchen, Hotels, Gaststätten und Betriebskantinen;
- Altäre, Tabernakel, Chorgestühle, Kanzeln, Kirchenbänke, Beichtstühle, Orgeln, Glocken und Turmuhren in Kirchen und Kapellen;
- feste Bestuhlungen in Kinos, Konzert-, Theater- und Hörsälen;
- andere bauliche Einrichtungen, insbesondere bei gewerblichen und industriellen Anlagen, die eine dem Gebäude ähnliche Dauerhaftigkeit aufweisen und so eingebaut sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können. Blosser Befestigung gilt nicht als Einbau; ebenso nicht eine allfällige Verkleidung.

d) maschinelle Teile untergeordneter Natur, die mit der baulichen Einrichtung ein zusammenhängendes Ganzes bilden, wie Ölbrenner, Umwälzpumpen, Steuereinrichtungen zur Personen- und Warenliften, Garagetoren und Fenstern.

2. Nicht mit dem Gebäude sind zu versichern:

- a) bei gewerblichen und industriellen Anlagen:
 - die betrieblichen Einrichtungen (wie Maschinen und Apparate);
 - die maschinellen und mechanischen Teile;
 - die Leitungen, welche ausschliesslich Betriebseinrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart.
 - b) besondere bauliche Vorrichtungen zur Verstärkung des Baugrundes (Pfählungen, Stabilisierungen, Verdichtungen, Erdanker, Baugrubenabschlüsse);
In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Versicherungsdeckung möglich.
 - c) Ufer- und Hafenmauern, Molen;
 - d) Zu- und Ableitungen ausserhalb des Gebäudes inkl. Brunnenstuben, Schächte und Pumpen;
 - e) ideelle Werte, wie Kunst-, Altertums- und Liebhaberwerte;
 - f) Fahrhabe, wie Maschinen, Apparate, Instrumente, usw.;
 - g) Einrichtungen und Gegenstände, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören: siehe Sonderregelung auf Seite 4
3. Bei der Schätzung grösserer Betriebe kann der Gebäudeeigentümer gleichzeitig den Vertreter der Fahrhabeversicherung beiziehen.
4. Einrichtungen, die bisher mit dem Gebäude versichert waren, nach dieser Anleitung jedoch nicht mehr unter die Gebäudeversicherung fallen, bleiben längstens drei Monate, nachdem eine neue Gebäudeschätzung eröffnet und rechtskräftig geworden ist, mit dem Gebäude versichert.
5. Einrichtungen, die bisher als Fahrhabe oder nicht versichert waren, nach dieser Anleitung jedoch unter die Gebäudeversicherung fallen, sind bei der Neuschätzung des Gebäudes in die Versicherung aufzunehmen.

Bauteile

A. Obligatorisch versicherte

Felsenkeller
Hochkamine (auch freistehende)
Jauchegruben (auch wenn vom Gebäude entfernt)
Passerellen und Stege (als Verbindung von Gebäude zu Gebäude)
Perrondächer
Pumpstationen (ohne Pumpen)
Scheune-Einfahrtsbrücken
Stehtankanlagen und Gaskessel
Tankgruben
Überdachungen (solide Bauart)
Verbindungsgänge, unterirdische
Vordächer
Wasserreservoir, begehbare
Wintergärten

B. Gebäudeähnliche Objekte (freiwillige Versicherung)

Brücken und Stege (gedeckte)
Brunnen
Einfahrtsrampen (nicht überdeckte)
Fahrsilos und Ausläufe (nicht überdeckte)
Klärbecken (offene)
Schwimmbekken im Freien (betonierte)
Stege und feste Landungsstege (nicht schwimmende)

Beispiele für die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Nicht aufgeführte Einrichtungen sind anhand der vorstehenden Ausführungen zuzuordnen. Bauteile siehe auch Seite 7.

Zeichenerklärung

G = Gebäudeversicherung

F = Fahrhabeversicherung

P = Vom Experten in den Schätzungsunterlagen aufzuführen

Abschluss- und Schiebewände	G
Abschränkungen, eingebaute	G
Absperrgitter in Ställen	G
Alarmanlagen	
Leitungen	G
Apparate	F
Altäre, eingebaute	P G
Anbindevorrichtungen in Ställen	G
Anpassrampen inkl. Torbalge	G
Antennen für Radio, Fernsehen und Funk inkl. Verstärker	F
Apparate aller Art	F
Aufzüge	
Lifte für Personen und Waren	G
eingebaute Schrägaufzüge (siehe auch Bahnanlagen)	
im Gebäudeinnern, inkl. maschinellem Teil	G
nicht vollständig überdeckte Anlage	
baulicher Teil	G
maschineller Teil inkl. Schienen	F
übrige wie Palettenförderlifte, Sackaufzüge, usw.	F
Treppen- und Invalidenlifte, dem Gebäudeeigentümer gehörend	G
Ausschankbuffets, eingebaute	P G
Ausstellungskästen, eingebaute	G
Autolifte	
baulicher Teil (Grube)	G
mechanischer Teil	F

Backöfen, auch eingebaute	
in Haushalten und Grossküchen	G
in Produktionsbetrieben	F
Bahnanlagen	
baulicher Teil (Perrondächer, Rampen, Gruben, usw.)	G
übriger Teil (Fahrleitungen, Geleise, Stellwerk, Masten, Seile, usw.)	F
Barrieren, am Eingang zu Autoeinstellhallen	F
Bartheken, -tische und -stühle, eingebaute	G
Behälter, gemauerte	
wie Bottiche, Tanks, Wannen, Gefässe, Silos, Tröge, usw.	G
Beichtstühle	P G
Belüftungsanlagen, siehe Klima- und Ventilationsanlagen	
Bienenkästen	F
Biogasanlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil (Rührwerke, Folien, Gebläse, Kunststoffbehälter, usw.)	F
Blitzschutzanlagen	G
Blockheizkraftwerke	G
Bodenbeläge, auf die Raummasse angepassten und zugeschnittenen,	
wie Linoleum, Inlaid, Gummi, Kunststoffe, Spannteppiche und dgl.	G
spez. Hallenböden aus Losmaterial (Späne, Sand, Granulat, usw.)	F
Boiler und Durchlauferhitzer, ausgenommen betrieblichen Zwecken dienende	G
Bootsanlegestege, schwimmende	F
Brenn-, Glüh- und Härteöfen	F
Briefkastenanlagen	G
Brückenwaagen	
baulicher Teil (Grube)	G
mechanischer Teil	F
Buffets, eingebaute	G
Bühnen	
baulicher Teil	G
übriger Teil (Vorhänge, Kulissen, Effektbeleuchtungen, Beschallungsanlagen, usw.)	F
Datenverarbeitungsanlagen, elektronische	
universelle Gebäudeverkabelung	G
übrige Installationen	F

Dampfkesselanlagen	
der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung dienende	G
Fabrikationszwecken dienende	F
Dekorationsmalereien an Wänden und Decken, ein allf. Kunst- und Altertumswert ausgenommen	P G
Druckluft- und Vakuumleitungen	F
Elektrische Leitungen	
zur Übertragung elektrischer Energie, von der Hauseinführung bis zum Verbraucher, soweit sie unter oder über Putz, in oder unter Gebäuden oder in mitversicherten Kanälen liegen	G
zu Licht-, Telefon-, Uhren- und Türschliessanlagen, auch in Gewerbe- und Industriebetrieben	G
in Gewerbe und Industriebetrieben, welche ausschliesslich maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart	F
Gemeinsame Tableaux sind anteilmässig mit dem Gebäude versichert, soweit sie Leitungen dienen, die unter die Gebäudeversicherung fallen	G
Elektrische Maschinen, Apparate und Instrumente	
Apparate, Motoren, Schaltanlagen usw., welche Einrichtungen dienen, die mit dem Gebäude versichert sind, wie zu Aufzügen, Küchen- und Wäsche-Einrichtungen, Lät- und Gegensprechanlagen, Bewegungsmelder in oder am Gebäude, usw.	G
übrige	F
Elektrizitätswerke, siehe Kraftwerke	
Entmüstungsanlagen in Scheunen	F
Essen, inkl. Windflügel, Motor und Rauchfang	F
Fassadenschutz-Einrichtungen gegen Verunreinigung durch Vögel	G
Fenster mit Glasmalereien, ein allf. Kunst- und Altertumswert ausgenommen	P G
Fernseh- und Radioanlagen	
Kabelfernseh-Leitungen innerhalb des Gebäudes	G
Gemeinschafts- und Einzelantennen, Empfangsschüsseln samt zugehörigen Leitungen und Anschlüssen, inkl. Verstärker	F
Feuerlöschanlagen	
eingebaute Wasser-, Schaum- und Gaslöschanlagen	P G
mobile Löscheräte	F
Feuermeldeanlagen, Apparate und Leitungen	P G
Feuerungsanlagen, siehe Heizanlagen	

Filter	
zu Hauswasserversorgungsanlagen	G
zu Industrie- und Gewerbebetrieben, Reservoirn	F
Firmenschriften, siehe Reklameschriften	
Foliengewächshäuser	F
Fotovoltaikanlagen, geprüfte und zugelassene, an und auf dem Gebäude angebrachte, nicht bewegliche	
der Eigennutzung dienende	G
der kommerziellen Nutzung dienende	F
Fundamente zu Fahrbegegegenständen	G
Futteraufzüge und -elevatoren in Scheunen	F
Futtersilos, in Gebäuden und im Freien	
gemauerte und hölzerne	G
aus Blech und Kunststoff	F
Fütterungsanlagen in Ställen	F
Garderobe-Einrichtungen, eingebaute	G
Gasleitungen, ausgenommen betrieblichen Zwecken dienende	G
Gastanks	F
Gebläse	F
Gegensprechanlagen, eingebaute	G
Geldausgabeautomaten, Bankomate	F
Geschirrspülautomaten, siehe Küchen-Einrichtungen	
Getreidesilos, in Gebäuden und im Freien	
gemauerte und hölzerne	G
aus Blech und Kunststoff	F
Glasmalereien, siehe Fenster mit Glasmalereien	
Glocken in Kirchtürmen, inkl. elektrisches Lätwerk	P G
Glockenstühle	P G
Hausstaubsauganlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Hebebühnen zu Verladerrampen	G

Heisanlagen	
d.h. Öfen und Einrichtungen, die der Raumheizung dienen, wie Zentralheizungskessel inkl. Leitungen und Radiatoren, Bodenheizungen, Ölbrenner, Umwälzpumpen und Warmluftkanäle, Expansionsgefäße, Erdsonden, Erdregister, Wärmepumpen, am Gebäude angebrachte Sonnenkollektoren und Solarzellen, Dachrinnenheizungen, befestigte Lufterhitzer samt Kanälen, Gasöfen und Cheminées, usw.	G
Heizöltanks, die der Raumheizung dienen, inkl. Zu- und Ableitungen sowie Pumpen, Heizaggregate und Messeinrichtungen	G
Späne- und Schnitzelfeuerung, inkl. Austragung	G
Wärmetransportleitungen, ausserhalb von Gebäuden	F
Transportable Lufterhitzer und Öfen ohne Kaminanschluss	F
Heubelüftungen und Heugebläse	
inkl. Aggregate, Motoren, Heizung	F
Heukrane, inkl. Kranschiene	F
Heustock-Einwandungen und -belüftungskanäle	G
Hochregallager	
baulicher Teil sowie Gestelle mit statischer Funktion	G
mechanischer Teil	F
Jauchesilos aus Beton und Blech	G
Pumpen, Rührwerke, Mixer, Ladekrane und Motoren	F
Kamine von Feuerungsanlagen, die bei der Gebäudeversicherung versichert sind ..	G
Kanzeln	P G
Käsekessi und -fertiger, auch eingebaute	F
Kassenschränke, eingebaute	G
Kassen mit Korpusanlage und Transportband	F
Kästen aller Art, eingebaute	G
Katafalke	F
Kegelbahnen	F
Kehrichtverbrennungs- und -verwertungsanlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F

Kläranlagen (öffentliche, gewerbliche und industrielle), baulicher Teil samt geschlossenen und offenen Klärkammern, Klärbecken und Faulräumen	G
mechanischer und maschineller Teil samt Steuerungen und zugehörigen Leitungen, beweglichen und demontablen Behältern	F
Klimaanlagen	
der Raumnutzung durch Mensch und Vieh dienende	P G
betrieblichen Zwecken dienende	F
Kompaktusanlagen (Rollregale)	F
Kompressoren	F
Kraftwerke	
elektrische Zentralen, Unterwerke, Transformatorstationen: baulicher Teil, wie Kanäle, Gruben, Schächte, usw.	G
Anlagen für die Stromerzeugung, -umformung und -abgabe mit allen mechanischen und elektrischen Apparaten, Instrumenten und Leitungen	F
Kräne und Kranbahngleise	F
Küchen-Einrichtungen	
wie Küchenkombinationen, Kochherde, stationäre Kippkessel und Bratpfannen, Backöfen, eingebaute Wärmeschränke und -tische, eingebaute Kühl- und Tiefkühlschränke, Geschirrspülautomaten, eingebaute Küchenschränke und Arbeitstische, Rechauds (als einzige Kochstelle) und eingebaute Mikrowellenöfen, einschliesslich zugehöriger Leitungen: in Wohnhäusern	G
in Heimen, Spitälern, Schulküchen, Hotels, Gaststätten und Betriebskantinen, Militär- und Zivilschutzanlagen	P G
in Gewerbe- und Industriebetrieben für Fabrikationszwecke	F
Kühlanlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil (Zellen, Kanäle, Kühlleitungen, Maschinen, usw.)	F
Laborkapellen und -tische	F
Ladentische und -korpuse, eingebaute	G
Leitungen, siehe Druckluftleitungen, Elektrische Leitungen, Gasleitungen, Heizanlagen oder Sanitäre Installationen	
Lichtreklamen	F
Lifte, siehe Aufzüge	
Lüftungsanlagen, siehe Klima- oder Ventilationsanlagen	

Melkstände	
baulicher Teil	G
Karussell, Milchtanks, Kühlanlagen samt allen Leitungen, usw.	F
Milchzentrifugen	F
Motoren, siehe Elektrische Maschinen und Apparate, Sanitäre Installationen	
Musikanlagen	F
Notstromgruppen, stationäre, dem Gebäude dienende	G
Nottreppen	G
Obstpressen	F
Ölfeuerungsanlagen, siehe Heizanlagen und Dampfkessel	
Orgeln in Kirchen, eingebaute	P G
Personensuchanlagen	F
Podien, eingebaute	G
Pressen aller Art	F
Radio- und Fernsehanlagen, siehe Fernseh- und Radioanlagen	
Rauchkammern	
ein- und aufgemauerte	G
übrige	F
Regenwassertanks	
zu sanitären Installationen, auch ausserhalb von Gebäuden	G
übrige	F
Reklameschriften	
auf Wänden, Türen oder Fenster gemalt, beschriftet, eingehauen oder in ähnlicher Weise angebrachte	P G
alle übrigen, einschliesslich Leuchtröhren und elektrische Teile	F
Reservoirs von Wasserversorgungen	
mechanische Teile, wie Leitungen, Schieber, Filter-, Pumpen und Steuerautomatik	F
Rolltreppen und -bänder für den Personentransport	G
Rührwerke	F
Sackaufzüge und -rutschen	F

Sägemehl-, Späne- und Schnitzsilos			
gemauerte und hölzerne			G
aus Blech und Kunststoff			F
Salzwasserbecken, auch eingemauerte			F
Sanitäre Installationen			
Zu- und Ableitungen, in Leitungen eingebaute Pumpen und Motoren, ferner Wasserreinigungs-, Enthärtungs- und Entkalkungsanlagen, Fäkalienpumpenanlagen, Wassertanks, usw.			G
betrieblichen Zwecken dienende			F
Wasch- und Spülbecken, Badeinbauten, Whirlpool, Duschen, Bidets, Spiegel, Waschfontänen, Klosetts und Pissoirs			G
Saunaeinrichtungen			
Kabinen samt Öfen und fest montierte, dem Raum angepasste Liegen und Bänke, eingebaute Tauchbecken und Duschen	P		G
gewerblichen Zwecken dienende			F
Schalieranlagen in Banken, Postbüros, usw.			
eingebaute, gemauerte	P		G
übrige			F
Schattieranlagen in Gärtnereien, Scheunen, usw. (innen- und aussenliegende)			F
Schaufenster			
baulicher Teil			G
übriger Teil			F
Schiessanlagen			
baulicher Teil			G
übriger Teil wie Zug-, Laufscheiben- und Trefferanzeigeanlagen, Schallschutzkanäle, Warnerpulte, Gewehrrechen, usw.			F
Schwimmbad-Zubehör			
Sprungtürme, sowie mechanische und maschinelle Einrichtungen, wie stabile, wetterfeste Abdeckungen, Hubböden, Pumpen, Filter-, Entkeimungs-, Wärmeaustausch-, Schalt- und Steueranlagen samt allen zugehörigen Leitungen, vorausgesetzt, dass das Becken bei der Gebäudeversicherung versichert ist			G
Seilbahnen und Skilifte, siehe Bahnanlagen			
Signal-Einrichtungen			F
Sirenen			F
Sonnenkollektoren, geprüfte und zugelassene, nicht bewegliche			
an oder auf dem Gebäude fest montierte	P		G
übrige			F
Spänetransportanlagen			F

Spiegel		
Wandspiegel zu sanitären Einrichtungen		G
in Tanz- und Gymnastiklokalen sowie dergleichen		F
Sprinkleranlagen	P	G
Spritzanlagen		
baulicher Teil		G
mechanischer Teil (Kompressoren, Leitungen, Pistolen, Ventilation)		F
Spritzkabinen		F
Statuen, eingehauene und festgemauerte		
ein allf. Kunst- und Altertumswert ausgenommen	P	G
Storen		
vom Gebäude ausgehende		G
übrige		F
Stukkaturen, Bildhauer- und Steinmetzarbeiten	P	G
Stützmauern als Fundament zu Gebäuden		G
Tabernakel	P	G
Tankstellen		
baulicher Teil (Überdachungen, Tankkeller)		G
übriger Teil (Tanks, Zapfsäulen, usw.)		F
Taufsteine und Taufbecken	P	G
Telefonanlagen		
Leitungen		G
Apparate		F
Telefonkabinen		
baulicher Teil		G
übriger Teil		F
Tiefkühlschränke und -truhen, siehe Küchen-Einrichtungen		
Tore und andere Abschlüsse aus witterungsbeständigem Material		
inkl. Aufrollvorrichtung und seitlicher Führung		G
übrige (Vorhänge, Windschutz- und Schattiereinrichtungen, usw.)		F
Tragfluthallen		F
Tränkeanlagen in Scheunen, eingebaute		G
Transformatoren-Stationen, siehe Kraftwerke		
Transportanlagen (betriebliche),		
wie Kräne, Hängebahnen, Flaschen- und Elektrozüge, Winden, inkl. Laufbahnen, Führungen, Befestigungsmittel, Verschalungen und Gehäuse		F
eingebaute Fundamente		G
siehe auch Aufzüge		

Tresoranlagen, eingebaute	G
Tröcknungseinrichtungen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Turngeräte	F
Überwachungsanlagen	F
Uhrenanlagen	
Leitungen	G
Apparate	F
Turm- und Kirchenguhren	P G
Ventilationsanlagen	
der Raumnutzung durch Mensch und Vieh dienende	G
betrieblichen Zwecken dienende	F
Verbrennungs- und Verwertungsanlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Viehhüteapparate	F
Waagen	F
Wandmalereien, ein allf. Kunst- und Altertumswert ausgenommen	P G
Wandstoffbespannungen	G
Wandtafeln und Kartenzüge	F
Wärmepumpen, auch ausserhalb von Gebäuden, wenn sie dem versicherten Objekt dienen	P G
Wärmerückgewinnungsanlagen	
dem Gebäude dienende	P G
übrige	F
Wärmeschränke und -tische, siehe Kücheneinrichtungen	
Wäsche-Einrichtungen	
wie Waschherde, -tröge, -maschinen, Ausschwingmaschinen, Wäschetrockner, Glättemaschinen (Mangen) inkl. Leitungen:	
in Wohnhäusern	G
in Heimen, Spitälern, Hotels, Gaststätten, Pensionen	P G
in Gewerbe- und Industriebetrieben (Waschanstalten, Färbereien, usw.)	F

Wasserkraftanlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Wasser-Reservoir, siehe Reservoir von Wasserversorgungen	
Windmessanlagen	F
Wohnmobile	F
Zähler für Gas, Wasser, usw.	F
Zeltbauten und Zeltüberdachungen	F
Zeiterfassungsgeräte	F
Zivilschutzanlagen	
eingebaute Küchen-, Lüftungs- und Notstromanlagen in Schutzräumen	P G
Liegestellen	F
Zutrittskontrollanlagen	F

INKRAFTTRETEN

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 7. Juli 1997.

GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS LUZERN

Die Präsidentin der Verwaltungskommission
lic.iur. Margrit Fischer

Der Direktor
Willi Clerc

